

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. September 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1714

A01

Aktenzeichen I B 3
bei Antwort bitte angeben

Ulrike Matiaske
Telefon 0211 855-3221
Telefax 0211 855-3979
ulrike.matiaske@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2024
Erläuterungen zum Einzelplan 11**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Fraktion der SPD und die Fraktion der FDP haben mich für die nächste Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales um Beantwortung von Fragen zum Einzelplan 11 gebeten.

Die entsprechenden Antworten übersende ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des oben genannten Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlagen

I. Fragen der SPD-Fraktion

Kapitel 11 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Frage: TG 81: Wie geht die Förderung der Clearingstellen weiter?

Antwort:

Die Förderung ist aktuell für zwei weitere Jahre geplant. Die künftige Förderung wird zielgerichteter erfolgen:

- Gesamtfördersumme i.H.v. 830 000 €,
- einheitlicher Eigenanteil von 20%,
- 75 % der Fördersumme werden gleichmäßig als einheitlicher Sockelbetrag und
- 25 % der Fördersumme orientiert am 3-Jahresmittel der jeweiligen Beratungskontakte bereitgestellt.

Kapitel 11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Frage: Welche Parameter werden angelegt, um pandemiebedingte Entschädigungen zu berechnen?

Antwort:

Die Schätzung der pandemiebedingten Aufwände ist im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mittelverausgabung ab 2020 und nach Auswertung des Antragsaufkommens vorgenommen worden. Konkret wird für den Bereich der Verdienstausfallentschädigungen (§§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz) angesichts des seit März 2023 erkennbar zurückgehenden Antragsaufkommens und der seit Mitte 2022 kürzer werdenden Anspruchszeiträume (Verkürzung der häuslichen Absonderungszeiten) für das Haushaltsjahr 2024 ein Ansatz in Höhe von 50 Mio. € veranschlagt. Es wird erwartet, dass dieser Ansatz auch vor dem Hintergrund der zweijährigen Antragsfrist auskömmlich ist.

Kapitel 11 029 Berufsbildung, Berufsankennung und Fachkräfteoffensive

Frage: Bei der Berufseinstiegsbegleitung soll der bisherige Landesanteil zukünftig durch ESF Mittel gedeckt werden? Wie viele und welche Mittel stehen dafür zur Verfügung? Was passiert mit der Berufseinstiegsbegleitung nach Ende der laufenden ESF-Förderphase?

Antwort:

Die in 2024 beginnende Förderung einer neuen Kohorte der Berufseinstiegsbegleitung erfolgt über Mittel des Europäischen Sozialfonds. Daher bleibt der Umfang der eingesetzten Mittel für die Berufseinstiegsbegleitung gleich. Im ESF sind für die Kohorte 2024 10 Mio. € vorgesehen.

Über die Finanzierung ab dem Jahr 2028 wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Frage: Maßnahmen im Bereich Arbeit und Qualifizierung - TG 65: Der Ansatz wurde bedarfsgerecht gesenkt? Wie hoch war der tatsächliche Bedarf? Woran machen sie den Bedarf fest? Auf welche Jahre bezieht sich die Berechnung des Bedarfs? Wie hat sich dies entwickelt? Warum sind Mittel nicht abgeflossen (Pandemie etc.)?

Antwort:

Die bereitgestellten Mittel dienen der Durchführung von Maßnahmen der Arbeitspolitik. Die jeweiligen Handlungsbedarfe ergeben sich durch aktuelle Entwicklungen der Aus- und Weiterbildung sowie der Fachkräftesicherung. Die Mittel sind in den letzten Haushaltsjahren zu einem Großteil ausgezahlt worden (2021: 1.130 T€, 2022: 1.197 T€). Minderbedarfe ergeben sich beispielsweise durch die Verschiebung von Förderprojekten. Aufgrund der nicht vollumfänglichen Ausschöpfung des Titels im Jahr 2022 erfolgt für das Jahr 2024 eine geringfügige Minderung des Ansatzes.

Frage: Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – TG 80: Die Mittel für KAoA sind unverändert? Wie werden Preis- und Personalkostensteigerungen abgebildet?

Antwort:

Für 2024 sind in der Titelgruppe „Berufsorientierung - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ weiterhin 14 Mio. € vorgesehen. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen sind die trägergestützten Angebote, wie auch in der Bundesförderung Bildungsketten, entsprechend angepasst worden.

Für die Potenzialanalyse 2023/2024 und 2024/2025 ergibt sich nachfolgende Anpassung der Dauer der Potenzialanalysen für die jeweiligen Zielgruppen.

Erhöht wurde dabei die Dauer der Auswertungsgespräche, da wissenschaftliche Studien darauf hinweisen, dass nicht der Dauer der Durchführung, sondern der Reflexion eine große Bedeutung beigemessen wird. Die Auswertungsgespräche werden daher verstärkt fokussiert.

- Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen: 4 Stunden + 45 Minuten Auswertungsgespräch (vorher 6 Stunden + 30 Minuten)
- Schülerinnen und Schüler des Gemeinsamen Lernens sowie an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten LE, ESE, SQ, SE und HuK: 5 Stunden + 45 Minuten Auswertungsgespräch (vorher: 2 Tage à 6 Stunden + 30 Minuten)
- Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 5 Stunden + 45 Minuten Auswertungsgespräch (vorher: 2 Tage à 6 Stunden + 30 Minuten)
- Schülerinnen und Schüler des Gemeinsamen Lernens sowie Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt GG und KME im 1. oder 2. Förderschwerpunkt: 2 Tage à 5 Stunden + 45 Minuten Auswertungsgespräch (vorher 2 Tage à 6 Stunden + 30 Minuten)

Kapitel 11 042 – Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit

Frage: Was genau plant die Landesregierung, konkret um Armut zu bekämpfen?

Antwort:

Im Anschluss an die Armutskonferenz Ende 2022 und nach einer Konzentration aller Akteure auf die aktuelle Krisenbewältigung (Stärkungspakt) in den vergangenen Monaten erarbeitet die Landesregierung aktuell in einem partizipativ angelegten Verfahren neue Strategien zur Armutsbekämpfung auf Landesebene („Aktionsplan gegen Armut“). Über konkrete neue Maßnahmen und Programme (z.B. Nachfolgeprogramm „Zusammen im Quartier“) wird auf Basis der Ergebnisse dieses Prozesses entschieden werden. Schon jetzt stehen folgende Programme (z.T. als Fortsetzung) fest:

- Finanzierung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“
- Förderung der kommunalen strategischen Sozialplanung zur Armutsprävention und -bekämpfung
- Finanzierung von Projekten im Kontext Auf- und Ausbau kommunaler Sozialplanung („Zusammen im Quartier - Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“)
- Fortführung und Ausbau der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“
- Projekte für wohnungslose Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
- Sommer- und Winterhilfen für Obdachlose

Frage: Warum wurde in Kapitel 11 042 die Titelgruppe 95 neu zusammengefasst und die neue TG 90 erstellt?

Antwort:

Die Einrichtung einer neuen Titelgruppe für den Bereich Obdachlosigkeit soll verdeutlichen, dass dieses Thema innerhalb der Aktivitäten zur Armutsbekämpfung eine besondere Rolle einnimmt und ein Schwerpunkt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den kommenden Jahren sein soll. Dies lässt sich auch am Umfang der eingesetzten Mittel erkennen.

Frage: Welche Mittel aus Titelgruppe 95 sind in Titelgruppe 90 geflossen? (Bitte Aufstellung der einzelnen Mittel im Vergleich zu den Vorjahren).

Antwort:

3.000.000,00 €	"Kümmerer"-Projekte - Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit "Endlich ein ZUHAUSE!"
1.000.000,00 €	Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“
850.000,00 €	Medizinische Versorgung Wohnungsloser und Kältehilfen
60.000,00 €	Kältehilfen, Schlafsäcke für obdachlose Mädchen und Frauen
250.000,00 €	Modellprojekte für junge Wohnungslose
500.000,00 €	Modellprojekte für Wohnungslose
5.660.000,00 €	Gesamtmittel

Im Vergleich zum Haushalt 2023 sind die Mittel in unveränderter Höhe in die neue Titelgruppe 90 transferiert worden.

Frage: Welche Mittel verbleiben in der TG 95? (Veränderungen zu den Vorjahren bitte kenntlich machen). Welche Maßnahmen fallen nach der Neugruppierung in die TG 95 und welche in TG 90?

Antwort:

Mittel, die bis einschließlich 2023 dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (1,0 Mio. €) und der Bekämpfung von Armut (3.680.600 €) zur Verfügung gestellt wurden, sind in unveränderter Höhe in der bisherigen TG 95 verblieben (insgesamt 4.680.600 Mio. €).

Frage: Welche und wie viele Mittel fließen in einen Aktionsplan Armut und dessen Umsetzung?

Antwort:

Grundsätzlich stehen in Kapitel 11 042 die Mittel der TG 90 und 95 konkret für den Aktionsplan Armut zu Verfügung. Die Verwendung der Mittel erfolgt in Abhängigkeit der weiteren Ausgestaltung des Aktionsplans. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Armutsbekämpfung zahlreiche Politikbereiche der Landesregierung umfasst. Zentrale Bedeutung für die Armutsprävention haben u.a. gelingende Berufsbiographien, weshalb viele Maßnahmen aus den Titelgruppen für Arbeitsmarktpolitik hier ebenfalls relevant sind. Auch andere Ressorthaushalte tragen dazu bei, Armut zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt umso mehr, als die Vermeidung von Armut und Kinderarmut nur eng abgestimmt erfolgreich sein kann.

Kapitel 11 050 – Inklusion

Frage: Warum geht man im Kapitel 11 050 in der TG 86 davon aus, dass die Kosten für die Beförderung von Menschen mit Behinderung sinken? (Kürzung um 4,3 Millionen Euro).

Antwort:

Die Mittel für Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten sind in Kapitel 11 320, Titelgruppe 70 aufgeführt. Die Erstattungsleistungen beziehen sich in der Regel auf Beförderungsleistungen im vorvergangenen Jahr. Aus dem Haushalt 2024 werden damit die Erstattungsleistungen für das Erstattungsjahr 2022 erbracht. In 2022 gab es pandemiebedingt noch deutliche Einbrüche bei den Fahrgastzahlen sowie auch im Fahrtenangebot der Verkehrsunternehmen und somit auch bei deren Fahrgeldeinnahmen. Von daher erfolgt gegenüber 2023 eine moderate Minderung des Ansatzes i.H.v. rd. 4,3 Mio. €.

Frage: Auf welche Jahre bezieht sich die Bedarfsfeststellung? Wie hat sich das entwickelt?

Antwort:

Die Mittelbedarfe für das Haushaltsjahr 2024 beziehen sich im Wesentlichen auf Erstattungszahlungen für das Jahr 2022.

Frage: Wie viele Menschen wurden tatsächlich befördert (Verlässliche Zahlen)?

Antwort:

Der Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen liegt nicht die Gesamtzahl der Einzelfahrten von Fahrgästen mit Schwerbehindertenausweis zugrunde, daher ist die Zahl der beförderten Menschen bzw. Fahrten nicht bekannt. Die Erstattungen erfolgen zum größten Teil aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Pauschale. Darüber hinaus erheben diejenigen Verkehrsunternehmen, die zur Ermittlung der Erstattungsleistungen individuelle Zählungen durchführen, lediglich Stichproben aus ihrem Gesamtfahrtenangebot.

Frage: Warum sind die eingeplanten Mittel nicht abgeflossen?

Antwort:

Sowohl die Höhe als auch der Zeitpunkt des Mittelabflusses hängen von den Antragstellungen der Verkehrsunternehmen ab und sind nicht vorhersagbar. Die Verkehrsunternehmen haben nach Ablauf eines Erstattungsjahres drei Jahre Zeit, ihre Anträge auf Erstattung zu stellen.

Kapitel 11 035 - Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frage: Wie waren die genauen Mehrausgaben für Energiekosten und Pachten/Mieten im Jahr 2023? Haben sich die Energiekosten sowie Pachten und Mieten für das Jahr 2024 verändert? Wenn ja, wie haben sich die Energiekosten sowie Pachten und Mieten verändert?

Antwort:

Aufgrund der Systematik bei der grundsätzlich jährlichen Abrechnung der Energiekosten kann die Frage nicht mit konkreten Zahlen beantwortet werden. Mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 sind die aktuell bekannten Bedarfe gedeckt.

*Frage: Die Änderungen ergeben sich laut Erläuterungsband zum Einzelplan 11 „**im Wesentlichen** [Hervorhebung des Verfassers] aus dem Wegfall in 2023 einmalig zur Verfügung gestellter Mittel zur Abdeckung von Mehrausgaben bei Energie [...] und einer Erhöhung der Mittel für Mieten und Pachten“ (S.66). Welche Änderungen und Kürzungen gibt es in dem Bereich zudem?*

Antwort:

Minderungen gab es in folgenden Bereichen:

Kap. 11 035 Titel 428 01 Minderung um 32.100 € aufgrund geminderter Arbeitgeberbeiträge (Die Absenkung kam vor allem dadurch zustande, dass der Verwaltungsrat der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) beschlossen hat, die VBL-Umlage zum 01.01.2023 zu reduzieren, wodurch sich der Arbeitgeberanteil von bisher 6,56 % auf 5,49 % vermindert hat.).

Kap. 11 035 Titel 517 11 Minderung um 232.400 € aufgrund in 2023 einmalig zur Verfügung gestellter Mittel zur Abdeckung von Mehrausgaben bei den Energiekosten.

Erhöhungen gab es in folgenden Bereichen:

Kap. 11 035 Titel 441 01 Erhöhung um 19.600 € im Bereich der Beihilfeleistungen.

Kap. 11 035 Titel 443 01 Erhöhung um 7.900 € im Bereich der Fürsorgeleistungen.

Kap. 11 035 Titel 518 04 Erhöhung um 84.300 € aufgrund von Mietzinssteigerungen in Höhe von 5,62 v. H.

Kap. 11 035 Titel 811 01 Erhöhung um 11.700 € zum Erwerb eines Dienstkraftfahrzeuges.

Frage: Wie werden Tarifsteigerungen im Bereich Arbeitsschutz umgesetzt, wenn es Mittelkürzungen gibt? Welche Maßnahmen werden dahingehend getroffen?

Antwort:

Für bestehende und zukünftige Ergebnisse von Tarifverhandlungen wird zunächst zentral für die gesamte Landesverwaltung im Einzelplan 20 Vorsorge getroffen.

Frage: Wie soll angesichts der Streichungen beim Arbeitsschutz die angestrebte Stärkung des Arbeitsschutzes NRW (z.B. Schaffung neuer Stellen etc.) geschehen?

Antwort:

Für das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung sind mit dem Haushalt keine Änderungen bei den Planstellen und Stellen geplant. Ebenso sieht der Haushalt des Ministeriums des Innern keine Änderungen des Personalsolls vor.

II. Fragen der FDP-Fraktion

Kapitel 11 050 Titelgruppe 86

Frage: Wie haben sich die Ist-Ausgaben für die Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen und in Inklusionsunternehmen (bitte für beide Bereiche getrennt angeben) in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Ist-Ausgaben der Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

2019:	2.889.470,50 €
2020:	289.100,00 €
2021:	133.095,00 €
2022:	1.422.095,00 €

Ist-Ausgaben der Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsunternehmen

2019:	2.067.988,19 €
2020:	2.407.610,92 €
2021:	1.788.254,67 €
2022:	1.223.229,94 €

Für das Jahr 2023 liegen derzeit noch keine Zahlen vor.

Frage: Inwiefern konnten bei der Förderung von Inklusionsunternehmen geplante Vorhaben aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht gefördert werden?

Antwort:

Seit Start des Programms im Jahr 2007 konnten alle geplanten Projekte gefördert werden.

Kapitel 11 080 Titelgruppe 64 und Titelgruppe 71

Frage: Die Fördermittel im Bereich der AIDS- und Sucht-Prävention sollen gekürzt werden, obwohl Angebote und Beratungsstellen in diesem Bereich auch stark von Inflation und Tariferhöhungen betroffen sind. Wieso sieht die Landesregierung in diesen Bereichen keinen Bedarf für zusätzliche Unterstützung?

Antwort:

Für die Finanzierung der Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen wurden in TG 64 mit Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/16018) in den Haushalt 2022 zusätzlich 1,5 Mio. € für Präventionsarbeit im Bereich Glücksspielsucht eingebracht. Dieser Ansatz wurde im Haushaltsjahr 2023 fortgeschrieben. Der tatsächliche Bedarf lag jedoch deutlich niedriger. Daher wurde eine Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf für das Haushaltsjahr 2024 vorgenommen.

Für die Präventionsarbeit im Bereich Glücksspielsucht sind darüber hinaus Mittel in Titel 686 10 vorgesehen.

Die finanzielle Unterstützung der Suchtberatungsstellen durch die fachbezogene Pauschale wird unverändert weitergeführt.

Der Ansatz für Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen wird wie folgt an den voraussichtlichen Bedarf angepasst:

- 600.000 € weniger, die in 2023 einmalig als Ausgleich für den Wegfall von Spenden und Drittmitteln (Christopher Street Days und Spendengalas in der Corona-Pandemie) zur Verfügung gestellt wurden.
- 500.000 € weniger wegen des Auslaufens der Förderung der Netzwerke „Sexualität und Gesundheit“. Die mit der Förderung verbundenen Ziele, wie z.B. die Entwicklung von nachhaltigen Kooperationsstrukturen, Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema HIV/STIs und der Umgang mit den Themen rund um die Sexualität sowie die Etablierung einer Übersicht über die sektorübergreifenden und überregionalen Angebote für Menschen mit Suchthintergrund wurden erreicht.

Die finanzielle Unterstützung der Beratungsstellen im AIDS-Bereich durch die fachbezogene Pauschale wird unverändert weitergeführt.

Kapitel 11 080 Titelgruppe 75

Frage: Wie hatten sich die Ist-Ausgaben in 2022 auf das Virtuelle Krankenhaus bzw. auf andere Maßnahmen verteilt?

Mit welcher Begründung wird im kommenden Jahr ein verringerter tatsächlicher Bedarf erwartet?

Antwort:

Die Ist-Ausgaben haben sich im Jahr 2022 wie folgt verteilt:

Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH	rd. 2,6 Mio. €
Kofinanzierung der Leitmarktwettbewerbe im Rahmen des OP EFRE 2014-2021	rd. 1,3 Mio. €
Forschung zum Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie	rd. 2,4 Mio. €
Projekte im Bereich Versorgungsstrukturen und Vorsorge im Gesundheitswesen des LZG	rd. 0,1 Mio. €
Summe	rd. 6,5 Mio. €

Der gesamte Mittelansatz der TG war planerisch gebunden. Die Minderausgaben sind durch geringere tatsächliche Mittelabflüsse begründet. Im Haushaltsjahr 2024 wird ein geringerer Ansatz auskömmlich sein, da

- die Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH einen geringeren Förderbedarf als in den Vorjahren beantragt hat,
- aktuell die EFRE-Förderperiode zum Jahresende ausläuft. Für die Finanzierung von Projekten im Rahmen des Innovationswettbewerbs der neuen Förderphase sind Mittel im benötigten Umfang eingeplant.

Die durch das LZG geplanten Projekte im Bereich Versorgungsstrukturen und Vorsorge im Gesundheitswesen konzentrieren sich zudem auf ausgewählte Schwerpunkte, sodass sich auch hier ein geringerer Mittelbedarf ergibt. Die Mittelreduktion innerhalb der Titelgruppe ist zudem ein Beitrag zur Umsetzung der auferlegten Einsparungen.

Kapitel 11 080 Titelgruppe 81

Frage: Wie sollen sich die Mittel dieser Titelgruppe auf die einzelnen Bereiche (Nr. 1 bis 12) verteilen?

Antwort:

Für die einzelnen Bereiche sind im Haushaltsjahr 2024 folgende Ausgaben geplant:

	T€
1. Stärkung der Gesundheit rund um die Geburt.	380
2. Besondere Maßnahmen der Selbsthilfe, Behindertenverbände, Bürgerorientierung.	400
3. Besondere Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung.	1.800
4. Unterstützung von unabhängigen Krebsberatungsstellen.	500
5. Maßnahmen zur Unterstützung der gesundheitlichen Versorgung Zugewanderter.	1.180
6. Aufgaben nach Infektionsschutzgesetz, insbesondere § 25 "Anteilige Erstattung der Kosten unterer Gesundheitsbehörden für Untersuchungen zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten bei überregionalen Epidemien".	27
7. Schutzimpfungen, einschließlich Aufklärungsmaßnahmen.	300
8. Vorbeugende Maßnahmen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (z.B. Untersuchungen zu Tuberkulose).	60
9. Kinder- und Jugendgesundheit, (z.B. Kinderschutz, Teilhabe von Kindern mit chronischen Erkrankungen, humanitäre Hilfe).	1.800
10. Maßnahmen im Kampf gegen Krebs.	100
11. Stärkung der Geschlechterperspektive im Gesundheitswesen.	320
12. Förderung des Aufbaus von Gesundheitsregionen mit Gesundheitszentren.	2.000
Summe	8.867

Frage: Welche Förderung ist dabei für die „Diabetesprävention an Schulen“ (bisherige Nr. 5, jetzt Bestandteil von Nr. 9) vorgesehen?

Antwort:

Für die Maßnahme „Diabetesprävention an Schulen“ stehen 150.000 € in der Nr. 9 zur Verfügung.

Frage: Wie hatten sich die Ist-Ausgaben in 2022 auf die einzelnen Bereiche verteilt?

Antwort:

Insgesamt beliefen sich die Ist-Ausgaben der Titelgruppe 81 im Haushaltsjahr 2022 auf 7.245 T€.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Erläuterungsseite überarbeitet worden, um die Unterteile an die aktuellen Bedarfe und Themen anzupassen. Dabei ist auf die Ausweisung von Teilansätzen verzichtet worden, um die Flexibilität des Mitteleinsatzes zu erhöhen. Ein Vergleich der Ist-Ausgaben des Jahres 2022 würde zu nicht vergleichbaren Informationen führen:

Die Bezeichnungen einiger Unterteile sowie die Zuordnung zu einzelnen Ziffern wurden angepasst: "Diabetesprävention an Schulen" (ursprünglich Nr. 5) wird jetzt Bestandteil von Nr. 9. "Schutzimpfungen inkl. Kampagne zur Erhöhung der Impfquoten" (ursprünglich Nr. 12) wird jetzt Bestandteil von Nr. 7. Außerdem soll der "Aktionsplan Hygiene" künftig aus Kap. 11 010 Titel 547 16 finanziert werden.

Zusätzlich sind die sich aus der Koalitionsvereinbarung „Zukunftsvertrag NRW“ ergebenden Maßnahmen „Förderung des Aufbaus von Gesundheitsregionen mit Gesundheitszentren“ und „Präventionsnetzwerke“ berücksichtigt worden.

Kapitel 11 090 Titelgruppe 90

Frage: Für welche konkreten Bereiche bzw. Maßnahmen ist eine Ausweitung der Förderung vorgesehen?

Antwort:

Mit der Erhöhung sollen die grundsätzlichen Ziele des Landesförderplans Alter und Pflege unterstützt werden. Die Erhöhung berücksichtigt insbesondere einen neuen Quartiersbezug, der u.a. die Förderung von sog. Gemeindegewestern beinhaltet.